

**Organisationsverordnung**  
vom 20. September 2002<sup>1</sup>

Die Geschäftsleitung erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 3 der Statuten vom 24. November 2001, als Verordnung:

**I. Die Geschäftsleitung**

**Artikel 1: Grundsätze**

Die Geschäftsleitung leitet den SAFV. Sie nimmt die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Aufgaben wahr und versammelt sich in der Regel monatlich zu einer Sitzung.

**Artikel 2: Delegation**

Die Geschäftsleitung kann Aufgaben dauernd oder im Einzelfall an die Ressorts übertragen, soweit Statuten und Reglemente die Übertragung zulassen.

**Artikel 3: Präsidialverfügung**

Kann die Geschäftsleitung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, als Kollegialorgan nicht rechtzeitig beschliessen, so verfügt der Verbandspräsident. Die Angelegenheit ist, soweit möglich, vorher mit den erreichbaren Mitgliedern der Geschäftsleitung zu beraten. Sie ist in jedem Fall für die nächste Sitzung zu traktandieren.

**Artikel 4: Teilnehmende Personen**

An den Sitzungen der Geschäftsleitung nehmen deren Mitglieder teil. Auf Beschluss der Geschäftsleitung können Kommissionspräsidenten oder andere Personen beigezogen werden.

**Artikel 5: Traktandenliste**

Anträge an die Geschäftsleitung sind zu traktandieren. Die Traktandenliste soll in der Regel spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung eingehen. Nicht traktandierete Geschäfte dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder der Geschäftsleitung mit der Behandlung einverstanden sind.

**Artikel 6: Eröffnung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse werden durch das zuständige Ressort eröffnet. Vollzugsreglemente und weitere allgemeinverbindliche Beschlüsse werden allen Clubs mitgeteilt. Die Geschäftsleitung entscheidet über weiter gehende Publikationen von Beschlüssen, insbesondere an die Presse.

## II. Die Ressorts der Geschäftsleitung

### Artikel 7: Allgemeines

<sup>1</sup> Die Ressorts erfüllen die in ihren Bereich fallenden Aufgaben. Sie bereiten die Geschäfte der Geschäftsleitung vor und vollziehen dessen Beschlüsse. Beauftragt die Geschäftsleitung mehrere Ressorts mit der Behandlung eines Geschäftes, so bezeichnet sie ein federführendes Ressort, welches die Gesamtverantwortung trägt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung leiten und überwachen die ihnen zugeteilten Ressorts. Soweit diese Verordnung keine Angaben enthält, erfolgt die Zuteilung durch die Geschäftsleitung. Die Ressortleiter sind für den Geschäftsbereich der Ressorts unterschriftsberechtigt.

<sup>3</sup> Die Ressorts verkehren in ihrem Geschäftsbereich direkt mit den beteiligten Stellen und Personen.

### Artikel 8: Ressort Verbandspräsidium

<sup>1</sup> Das Verbandspräsidium wird durch den Verbandspräsidenten geleitet. Stellvertreter ist der durch die Geschäftsleitung gewählte Vizepräsident.

<sup>2</sup> Das Ressort

- a. leitet den Verband und nimmt dabei die statutarischen Aufgaben wahr,
- b. betreut bisherige und akquiriert neue Sponsoren des SAFV,
- c. erarbeitet Konzepte für die Vermarktung des SAFV und seiner Anlässe.

### Artikel 9: Ressort Verbandssekretariat

<sup>1</sup> Das Verbandssekretariat wird durch den Verbandssekretär geleitet.

<sup>2</sup> Das Ressort

- a. führt die Protokolle von Geschäftsleitung (GL), Delegiertenversammlung (DV) und Präsidentenkonferenz (PK),
- b. publiziert Rundschreiben,
- c. führt die Korrespondenz der GL und lädt zu DV und PK ein,
- d. führt die Adresskartei und das Archiv,
- e. ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

### Artikel 10: Ressort Finanzen

<sup>1</sup> Das Ressort Finanzen wird durch den Verbandskassier geleitet.

<sup>2</sup> Das Ressort

- a. führt die Verbandsbuchhaltung nach den kaufmännischen Grundsätzen gemäss. Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts
- b. führt die Debitorenbuchhaltung einschliesslich des gesamten Inkassowesens.
- c. berichtet anlässlich der Sitzungen der Geschäftsleitung über die finanzielle Lage des SAFV,
- d. erstellt fristgerecht und unter zeitlicher Berücksichtigung der vorgängigen Revision den Jahresabschluss zu Handen der Delegiertenversammlung,

- e. erstellt das Budget zu Handen der Delegiertenversammlung und wacht über dessen Einhaltung,
- f. erstellt die Spesenabrechnungen für Verbandsfunktionäre und Schiedsrichter und zahlt die Guthaben aus,
- g. erstellt die Steuererklärung und sorgt für die Rückforderung der Verrechnungssteuer,
- h. erstellt die Abrechnung für Bundesbeiträge.

#### **Artikel 11: Ressort Technische Direktion**

<sup>1</sup> Die Technische Direktion wird durch den Technischen Direktor geleitet.

<sup>2</sup> Das Ressort

- a. leitet die Technische Kommission,
- b. überwacht den Spielbetrieb und berichtet den zuständigen Organen über besondere Vorfälle,
- c. informiert die Presse über die Spielergebnisse,
- d. betreut den Internetauftritt des SAFV,
- e. nimmt die weiteren reglementarischen Aufgaben wahr.

#### **Artikel 12: Ressort Schiedsrichterwesen**

<sup>1</sup> Das Schiedsrichterwesen wird durch den Schiedsrichterobmann geleitet.

<sup>2</sup> Das Ressort

- a. leitet die Schiedsrichterkommission,
- b. überwacht das Schiedsrichterwesen und berichtet den zuständigen Organen über besondere Vorfälle,
- c. nimmt die weiteren reglementarischen Aufgaben wahr.

#### **Artikel 13: Ressort Recht und Reglementarisches**

Das Ressort

- a. berät die Organe des SAFV in allen rechtlichen Angelegenheiten,
- b. kann rechtliche Beratungsdienstleistungen für die Clubs übernehmen,
- c. redigiert die Reglemente und Beschlüsse des SAFV,
- d. führt die systematische und die chronologische Reglementssammlung des SAFV,
- e. instruiert die Disziplinar- und Protestverfahren, für welche die Geschäftsleitung oder die Technische Kommission zuständig sind und redigiert die Entscheide,
- f. führt das Strafregister des SAFV,
- g. vertritt den SAFV gegenüber dem internationalen Sportgericht (Tribunal arbitral du sport),
- h. ist für Corporate Identity und Corporate Design zuständig.

#### **Artikel 14: Ressort Eventkoordination**

Das Ressort koordiniert und organisiert nicht regelmässig wiederkehrende Projekte und Anlässe des SAFV. Es vertritt den SAFV gegenüber externen Veranstaltern.

### **III. Die Kommissionen**

#### **Artikel 15: Grundsätze**

Die Kommissionen unterstützen die Geschäftsleitung und das Ressort, dem sie zugeteilt sind. Sie fällen Entscheide, soweit sie durch Statuten und Reglemente dazu ermächtigt sind. Im Übrigen werden für die Kommissionen die Bestimmungen dieses Organisationsreglements über die Geschäftsleitung sinngemäss angewendet, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

#### **Artikel 16: Zuteilung zu den Ressorts**

Die Kommissionen werden zugeteilt:

- a. die Technische Kommission, die Lizenzstelle, die Cheerleadingkommission und die Flag Football Kommission: dem Ressort Technische Direktion,
- b. die Schiedsrichterkommission: dem Ressort Schiedsrichterwesen,
- c. durch die GL besonders eingesetzte Kommissionen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen: dem Ressort Eventkoordination.
- d. der Dopingbeauftragte und durch die GL besonders eingesetzte Kommissionen zur Überprüfung und Revision von Reglementen: dem Ressort Recht und Reglementarisches.
- e. Setzt die GL andere besondere Kommissionen oder Beauftragte ein, so teilt sie diese mit der Einsetzung einem Ressort zu.

Für die Geschäftsleitung

Glenn E. Chase    Christian Jungen  
Verbandspräsident    Rechtskonsulent

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Die Geschäftsleitung</b> .....	<b>1</b>
Artikel 1: Grundsätze .....	1
Artikel 2: Delegation .....	1
Artikel 3: Präsidialverfügung .....	1
Artikel 4: Teilnehmende Personen .....	1
Artikel 5: Traktandenliste .....	1
Artikel 6: Eröffnung der Beschlüsse .....	1
<b>II. Die Ressorts der Geschäftsleitung</b> .....	<b>2</b>
Artikel 7: Allgemeines .....	2
Artikel 8: Ressort Verbandspräsidium .....	2
Artikel 9: Ressort Verbandssekretariat .....	2
Artikel 10: Ressort Finanzen .....	2
Artikel 11: Ressort Technische Direktion .....	3
Artikel 12: Ressort Schiedsrichterwesen .....	3
Artikel 13: Ressort Recht und Reglementarisches .....	3
Artikel 14: Ressort Eventkoordination .....	3
<b>III. Die Kommissionen</b> .....	<b>4</b>
Artikel 15: Grundsätze .....	4
Artikel 16: Zuteilung zu den Ressorts .....	4
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Nachtrag I zur Organisationsverordnung vom 17. Januar 2003 und Nachtrag II zur Organisationsverordnung vom 4. März 2005.